

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
Vorab per Fax 0711/212-3539
Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20

70182 Stuttgart

15. Juli 2019

Berufungsverfahren 31 Ns 8 Js 79624/17

Vom Gericht wurde mit Verfügung vom 09.07.2019 (Blatt 751 der Gerichtsakte) schriftliche Stellungnahme des Richters auf Probe Dautel, heute Staatsanwalt, zu aufgeworfenen Fragen eingeholt (Bl. 753 ff.).

Die schriftliche Befragung des Richter auf Probe Dautel, heute die Amtsbezeichnung Staatsanwalt führend, und dessen Antwort ist zu beanstanden.

1. zu Frage und Antwort lfd. Nr. 3

Von Staatsanwältin Henze wurde ein Strafbefehlsentwurf zum Amtsgericht Waiblingen eingereicht.

Richter auf Probe Dautel hat **nur diesen Entwurf unterzeichnet**. Der beantragte Strafbefehl ist damit **rechtlich nicht erlassen** worden.

Im Schriftsatz des Gerichts (Bl. 7553, 754) ist die Markierung des von Richter auf Probe Dautel unterzeichneten **Strafbefehls als Entwurf nicht thematisiert**. Dies ist zu beanstanden, da es von Bedeutung ist, ob Richter auf Probe Dautel nur den Entwurf des Strafbefehls unterzeichnet hat, oder von ihm der Strafbefehl im Original unterzeichnet wurde.

Fakt ist, dass sich der in der Gerichtsakte befindliche Strafbefehl nicht dem entspricht, der dem Angeklagten zustellt wurde. Letzterer ist aber von Richter auf Probe Dautel **nicht unterzeichnet** worden oder befindet sich in der Gerichtsakte eine Mehrfertigung der Fassung

des Strafbefehls, der dem Angeklagten bzw. seiner ehemaligen Verteidigerin zugestellt wurde.

Also ist der Strafbefehl rechtlich nicht wirksam ausgefertigt und zugestellt worden.

2. zu Frage und Antwort lfd. Nr. 1

Richter auf Probe Dautel ist kein gesetzlicher Richter, er hätte vom Richterpräsidium nicht als Leiter des Referats 5 des Amtsgerichts Waiblingen eingesetzt werden dürfen.

Dem steht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs, ausführlich zitiert im Schriftsatz des Angeklagten vom 05.07.2019 in Bezug auf den Antrag auf Beiziehung der Geschäftsverteilungspläne des Gerichts, konträr entgegen.

Da Richter auf Probe Dautel den Richtreid gem. § 4 LaRiStaG abgelegt hat, galten für ihn primär die im Eid benannten Normen. Diesen untergeordnet ist der Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Waiblingen. Damit war Richter auf Probe Dautel gesetzeswidrig zum Leiter des Referats 5 des Amtsgerichts Waiblingen bestellt, war nicht befugt, am 18.01.2018 den Strafbefehlsentwurf zu zeichnen, die Ausfertigung des Strafbefehls und dessen Zustellung anzuordnen.

Und Richter auf Probe Dautel war dies bekannt, wie zu unterstellen ist.

Zur Klärung der Fragen wird nochmals Antrag auf Ladung und Einvernahme des Richters auf Probe und heutigem Staatsanwalt Dautel gestellt.

Hans-Joachim Zimmer